



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 4

Wriezen, den 01. 04. 2017

17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung des Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 07.03.2017 S. 1
- Bekanntmachung Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben B 167, Radweg Neuhardenberg-Altfriedland S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 01.03.2017 S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 23.02.2017 S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung über der am 26.01.2017, geändert am 23.02.2017, beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2017 . S. 4
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2017 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 13.02.2017 S. 5/6
- Bekanntmachungsanordnung über der am 16.01.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2017 S. 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2017 S. 6
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 22.02.2017 S. 8
- Ersatzbekanntmachung des „4. Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow“ S. 9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 16.02.2017 S. 9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 02.03.2017 S. 9

INFORMATIONEN

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 10
- Sonstige Informationen und Werbung S. 10-12



Amt Barnim-Oderbruch BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 07.03.2017:

Beschluss Nr: AA/20170307/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Annahme der Fördermittel für eine Ladesäule für Elektroautos. Die Ladesäule ist als touristische Förderung am Friedensplatz in Neutrebbin aufzustellen. Mit der Gemeinde ist eine Vereinbarung nach Anforderung des Fördermittelgebers (Vereinbarung oder Dienstbarkeit) abzuschließen. Der Eigenanteil ist aus Mehreinnahmen zu decken. Die Folgekosten (Gebühr der Betreibergesellschaft, späterer Rückbau) sind durch das Amt Barnim-Oderbruch zu tragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: AA/20170307/N13

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20170307/N14

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Barnim-Oderbruch

beschließt eine Auftragsvergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Wriezen

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben B 167, Radweg Neuhardenberg-Altfriedland vom Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+021,892 in den Gemarkungen Neuhardenberg und Altfriedland in der Gemeinde Neuhardenberg im Amt Neuhardenberg und in den Gemarkungen Bliesdorf und Metzdorf in der Gemeinde Bliesdorf im Amt Barnim-Oderbruch, jeweils im Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landesbetrieb für Straßenwesen (Vorhabenträger), Dezernat Planung Ost mit Sitz in Frankfurt (Oder), hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Fernstraßengesetz (FStrG), § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Neuhardenberg und Altfriedland in der Gemeinde →

Neuhardenberg im Amt Neuhardenberg und in den Gemarkungen Bliedorf und Metzdorf in der Gemeinde Bliedorf im Amt Barnim-Oderbruch, jeweils im Landkreis Märkisch-Oderland. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

03. April 2017 – 02. Mai 2017

während der Dienststunden

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Barnim-Oderbruch, Raum 107, EG, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich der Allgemeinverständlichen Unterlage nach § 6 UVPG
- Zusammenfassung nach § 6 UVPG
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH- und SPA-Verträglichkeitsuntersuchung
- Wassertechnische Untersuchung

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **16.05.2017** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder im Amt Barnim-Oderbruch, Raum 107, EG, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen **Einwendungen gegen den Plan schriftlich** oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2110-31102/0167/011 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter

gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.

5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 01.03.2017:

Beschluss Nr: GV Nlw/20170301/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, im Rahmen der Modernisierung von Radwanderwegen im Landkreis Märkisch-Oderland Fördermittel für den Oderbruchbahnradweg zu beantragen. Die Partnerschaftvereinbarung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland wird abgeschlossen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20170301/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, 2017 die Straßeninstandhaltungsmaßnahmen

Nr. 1 - 5 in der angegebenen Reihenfolge (Priorität) umsetzen zu lassen.

Zusätze:

- Der Ansatz der Maßnahme 5 ist um 1 T€ zu verringern.
- Als zusätzliche Maßnahme sind Sackungen im gepflasterten Gehweg/Straße in Neulietzegöricke zu beseitigen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20170301/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Pflege der touristisch bedeutsamen Radwege gemäß anhängendem Muster. Die anhängende Verwaltungsvereinbarung ist unter § 1 um den Radweg auf dem Deich Alte Oder ab Kerstenbruch Richtung Heinrichsdorf zu ergänzen.

Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20170301/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20170301/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 23.02.2017:

Beschluss Nr: GV Ntr/20170223/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt den Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 vom 26.01.2017 wie folgt zu ändern:

§ 2 „Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 102.400 € um 115.400 € erhöht und damit auf 217.800 € neu festgesetzt.“

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20170223/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, 2017 die Straßeninstandhaltungsmaßnahmen Nr. 1 und 2 in der angegebenen Reihenfolge (Priorität) umsetzen zu lassen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20170223/Ö12

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alttrebbin, Gemeindeteil Alttrebbin.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20170223/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Ab- →

schluss einer Rahmenvereinbarung.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
 - Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der
am 26.01.2017, geändert am 23.02.2017, beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2017

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine unterer Landesbehörde am 07.03.2017 mit Aktenzeichen 15.13.01/365 erteilt worden.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
 Freienwalder Str. 48
 16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 14.03.2017

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom

26.01.2017, geändert am 23.02.2017, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.691.200	0	0	1.691.200
ordentliche Aufwendungen	1.666.800	0	0	1.666.800
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.143.800	145.400	0	2.289.200
die Auszahlungen	2.257.400	422.100	0	2.679.500
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.622.100	0	0	1.622.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.585.800	0	0	1.585.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	419.300	30.000	0	449.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	644.600	439.100	0	1.083.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	102.400	115.400	0	217.800
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	27.00	0	17.000	10.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 102.400 € um 115.400 € erhöht und damit auf 217.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird

nicht geändert.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 3.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro nicht geändert und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 50.000 Euro nicht geändert.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 14.03.2017

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 13.02.2017:

Beschluss Nr: V Oder/20170213/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Vertrages zur Übernahme der Trägerschaft für den separaten Radweg auf der Krone des Hauptoderdeiches mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) in der anhängenden Fassung, unterzeichnet vom LfU am 06.06.2016. Der Vertrag ist untrennbarer Teil des Beschlusses. Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

Namentliche Abstimmung:

Dafür: Herr Rubin, Frau Krüger, Herr Röstel, Herr Dr. Anders, Herr Leupelt

Dagegen: Herr Schröder, Herr Müller, Herr B. Schulz, Herr H.-J. Schulz, Herr Lichtenberg, Frau Daue

Beschluss Nr: V Oder/20170213/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Pflege der touristisch bedeutsamen Radwege gemäß anhängendem Muster.

Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20170213/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, im Rahmen der Modernisierung von Radwanderwegen im Landkreis Märkisch-Oderland Fördermittel für den Radweg zur Brücke Bienenwerder zu beantragen. Die Partnerschaftvereinbarung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland wird abgeschlossen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20170213/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, 2017 die Straßeninstandhaltungsmaßnahmen Nr. 1-7 und 9 in der angegebenen Reihenfolge (Priorität) umsetzen zu lassen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20170213/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beauftragt die Amtsverwaltung, die durch den Biber verursachten Schäden am kommunalen Eigentum, wie Straßen mit Straßenbegleitgrün, Brücken, Durchläßen und Gräben zu erfassen. Die Verwaltung soll dabei gemäß Variante 2 vorgehen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20170213/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beauftragt die Amtsverwaltung durch einen Aufruf im Amtsblatt im April 2017 und im Internet auf der Seite des Amtes Barnim-Oderbruch zu veranlassen, dass Geschädigte ihre durch Biberaktivitäten hervorgerufenen Schäden an ihrem Eigentum in der Verwaltung bekannt geben.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20170213/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Erwerb des Flurstücks 80, Flur 1 in der Gemarkung Neuküstrinchen.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt mit den Eigentümern Kontakt aufzunehmen und die Kaufverhandlungen zu führen und einen Vertrag abzuschließen. Weiterhin sollen die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zur Nutzung des Gebäudes durch den Gedenkstättenverein Neuküstrinchen geprüft werden. Sind die Voraussetzungen gegeben, ist ein unentgeltlicher Nutzungsvertrag mit dem Gedenkstättenverein Neuküstrinchen abzuschließen. Aufgrund der unentgeltlichen Nutzung sind Sanierungs-/Reparatur- und Nebenkosten durch den Verein zu tragen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, →

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 16.01.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2017

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine unterer Landesbehörde am 23.02.2017 mit Aktenzeichen 15.13.01/371 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 02.03.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.161.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.159.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.293.900 EUR
Auszahlungen auf	3.369.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.019.800 EUR
---	---------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.966.900 EUR
---	---------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.074.100 EUR
--	---------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.290.300 EUR
--	---------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	200.000 EUR
---	-------------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	112.500 EUR
---	-------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
--	-------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
-------------------------------------	-------

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf	200.000 EUR
---	-------------

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	245 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden:

a) bei Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 02.03.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow

Einladung

aller Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow lädt alle Jagdgenossen zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung

am Sonntag, den **14. Mai 2017, um 18.00 Uhr**
in die Dammeisterei Zollbrücke, Zollbrücke 10,
16259 Oderaue, herzlich ein.
(Einlass ab 17:30 Uhr)

I. Die Versammlung wird mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen nach Eigentümer und Vertreter Fläche (Erstellung des sog. Versammlungskatasters bereits ab 17.30 Uhr möglich)
2. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden, ggf. Wortmeldungen und Anträge/Anregungen zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (sofern nach Satzung möglich)
3. Beschlussfassung zur Billigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 23.05.2016
4. Finanzbericht, Bericht des Rechnungsprüfers und Beschlussfassung zur Entlastung des amtierenden Jagdvorstandes bzw. Kassenführers
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG (d.h. über die Auszahlung oder Nichtauszahlung des anteiligen Reinertrages an die Jagdgenossen) und ggf. über den Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung des Reinertrages
6. Vorstellung des Haushaltsplanes 2017/2018 durch den Kassenführer und Beschlussfassung zur Feststellung des Haushaltsplanes
7. Vorstellung der Problematik der Bestimmung der bejagbaren Fläche im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wustrow durch den Jagdvorsteher und Beschlussfassung über den Modus der Ermittlung und Festlegung der bejagbaren Fläche
8. Bericht der Jagdpächter
9. Vorstellung der Problematik der Pflichtversicherung des Vorstandes bei der Berufsgenossenschaft (BG) und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in einer speziellen BG
10. Sonstiges (Beschlussfassung über Spende zum Dorffest, Beschlussfassung über weitere Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, Umsatzsteuerproblematik)

Wichtige Hinweise zu den Tagesordnungspunkten (TOP)

Es können nur wirksame Beschlüsse über Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung in dieser Einladung angekündigt worden sind.

Anregungen zur Diskussion über Angelegenheiten im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ erbittet der Vorstand bis spätestens zur Verhandlung des Tagesordnungspunktes 2.

II. Wer ist zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt?

Die Versammlung ist lt. gültiger Satzung nicht öffentlich.

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wustrow berechtigt, d.h. alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Alt- und Neu-

wustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Eigentümer von sog. befriedeten Bezirken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Befriedete Bezirke sind gemäß § 5 Abs. 1 BbgJagdG u.a. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen räumlich zusammenhängen, Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, Friedhöfe, öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen etc.

Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (siehe Punkt III)

Jagdgenossen oder bevollmächtigte Vertreter, die keinem der Vorstandsmitglieder bekannt sind, werden gebeten, sich durch ein geeignetes mit Lichtbild versehenes Dokument (Pass, Personalausweis, Führerschein etc.) zu Beginn der Versammlung auszuweisen.

Der Jagdvorsteher behält sich das Recht vor, ggf. den Jagdgenossenstatus eines Versammlungsteilnehmers anhand des jährlich aktualisierten Jagdkatasters zu überprüfen. Die Beweispflicht für die Eigentümerschaft (bzw. den Jagdgenossenstatus) liegt im Zweifel bei dem Teilnehmenden (Kopie Grundbuchauszug oder Katasterauszug etc).

III. Teilnahme an der Versammlung durch Vertretung (Bevollmächtigung)

a) Jeder Jagdgenosse kann sich durch den gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten bzw. Lebensgefährten oder durch einen Verwandten ersten und zweiten Grades mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Darüber hinaus kann sich jeder Jagdgenosse von einem Dritten (d.h. von einem Bevollmächtigten) vertreten lassen, der aber gemäß aktueller Satzung selbst Jagdgenosse sein muss. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Ein Formular für eine solche Vertretung kann bei Bedarf per E-Mail beim Jagdvorsteher unter jagdwustrow@paderborn.com angefordert werden.

a) Miteigentümer eines gemeinschaftlichen Eigentums an bejagbaren Grundflächen in den Gemarkungen Alt- und Neuwustrow können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben (d.h. sie „sprechen mit einer Stimme“). Sie haben dem Jagdvorsteher schriftlich einen der Miteigentümer als Bevollmächtigten zu benennen oder auch einen anderen Bevollmächtigten, der allerdings Jagdgenosse sein muss. Ein Formular für eine derartige Vollmacht kann bei Bedarf vom Jagdvorsteher unter jagdwustrow@paderborn.com angefordert werden.

Wichtiger Hinweis:

Die schriftliche Vollmacht darf nicht älter als zwei Jahre sein und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung im Original (Kopie reicht nicht aus) vorzulegen. Die Vertretung von Jagdgenossen eines gemeinschaftlichen Eigentums setzt die Unterschrift aller Eigentümer voraus. Sind diese Voraussetzungen für eine Vertretung nicht erfüllt, ist zwar die Teilnahme an der Versammlung mit Zustimmung des Vorstandes ggf. möglich, eine Stimmberechtigung besteht jedoch nicht. Ein Nachreichen einer Vollmacht ist lt. Satzung nicht vorgesehen.

IV. Bedingungen zur Beschlussfassung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen →

gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) der Mehrheit der anwesenden und vertretenen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung durch sie vertretenen Grundfläche.

Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung gemäß § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

Wustrow, den 01.04.2017

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow

gez. Dr. Wolfgang Voß (Jagdvorsteher)

Auf der Sühle 11, 33102 Paderborn

E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 22.02.2017:

Beschluss Nr: GV Prä/20170222/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Der 4. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT: Prädikow ist mit der Begründung nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.
5. Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB sind die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abzugeben.

Es wird eine verkürzte Auslegung beschlossen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170222/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Pflege der touristisch bedeutsamen Radwege gemäß anhängendem Muster.

Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170222/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – auf dem Grundstück in der Gemarkung Sternebeck, Flur 1, Flurstück 120 (Hauptstraße 26), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170222/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Sie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170222/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20170222/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Vergabe der Planungsleistung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170222/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim - Oderbruch
 Freienwalder Straße 48
 16269 Wriezen
 für: Gemeinde Prötzel
 15345 Prötzel

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 22.02.2017 den 4. Entwurf der der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

4. Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3, 4 und 4a wird der 4. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, für den Ortsteil Prädikow, zu jedermanns Einsicht

vom 11. April 2017 bis zum 27. April 2017

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr		
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr	
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr		
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr	
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr		

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den 4. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 4. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT: Prädikow unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 14.03.2017

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 16.02.2017:

Beschluss Nr: GV R-M/20170216/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Pflege der touristisch bedeutsamen Radwege gemäß anhängendem Muster.

Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20170216/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 02.03.2017:

Beschluss Nr: GV R-M/20170302/N8

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 4, Enthaltung: 0

Ende des amtlichen Teils

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 13. 04. 2017** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

„Pflegeeltern gesucht!“

Informationsveranstaltung des Landkreises MOL zum Thema Pflegekinder und Pflegeelternschaft

Viele Kinder und Jugendliche, auch in unserem Landkreis, haben nicht die Chance in ihren Familien oder einem sicheren Umfeld aufzuwachsen. Für das Wohl dieser Kinder ist es jedoch wichtig, in einer beständigen Umgebung zu leben und echte Wärme und Geborgenheit zu erfahren.

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes bemüht sich daher, Kindern eine Pflegefamilie zur Verfügung zu stellen, um ihnen somit ein kindgemäßes Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.

Gesucht werden liebevolle und verantwortungsbewusste Frauen, Männer und Paare, die einem Kind vorübergehend oder dauerhaft Wärme, Geborgenheit, Förderung und Erziehung geben können.

Deshalb richtet das Jugendamt regelmäßig Infoabende rund um das Thema Pflegekinder und Pflegeelternschaft aus.

Den Interessierten wird dabei ein erster Überblick darüber verschafft werden, was eine Pflegeelternschaft bedeutet.

Die nächste Veranstaltung wird am **Dienstag, den 21.03.2017** in der Zeit von **18:00 bis 19:30 Uhr im Oberstufenzentrum Strausberg**, Wriezener Str. 28 (Raum siehe Aushang vor Ort) stattfinden.

Pflegeelternbewerber und Interessenten können sich bis zum 14.03.2017 unter folgender Adresse anmelden:

Volkshochschule MOL – Geschäftsstelle Strausberg
Wriezener Straße 28, 15344 Strausberg
Frau Sylvia Schumann
Telefon: 03346 850 6845
E-Mail: volkshochschule@landkreismol.de

Es besteht auch die Möglichkeit, sich direkt an den Pflegekinderdienst unter 03346/850 6451 zu wenden. Mitzubringen ist die Freude am Zusammenleben mit Kindern.

INISEK-Projekt: „Netzkompetenz: Digitale Gewalt“ an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin



Netzkompetenz – Besitzen die Schüler und Schülerinnen des Jahrgangs 8 unserer Schule diese Schlüsselqualifikation? Eigentlich denkt man, dass sich im digitalen Zeitalter jeder Heranwachsende sicher im Netz bewegt. Wie ist das wirklich?

Je zwei Workshoptage zum Thema „Daten, Schutz, Recht, digitale Gewalt“ sind organisiert worden. Träger des Projektes war INISEK. Durchgeführt hat es die Gemeinnützige GmbH „Büro Blau“ in Verantwortung von Daniel Böhme und Franziska Raschka vom 07.02. – 10.02. in unserer Schule.

In einer Kennlernrunde offenbarten die SchülerInnen, dass sie viel Zeit im Netz verbringen, Kontakte pflegen, dazu vielfältige Apps nutzen, mehrere Accounts haben und viele sogar nachts erreichbar sind. Diese Kommunikationsmöglichkeiten, z.B. über Instagram, Whatsapp oder auch Facebook, wurden diskutiert, Sicherheitsregeln erarbeitet, wobei der Schutz der Privatsphäre immer wieder betont worden war.

Interessant wurde dann der tatsächliche Nachweis der „Netzkompetenz“ in der Social-Media-Rallye mit den bereit gestellten I-Pads.

Als Team mussten die Schüler jeweils ein Passwort „knacken“, um die gestellten Gruppenaufgaben zu lösen. Während des Arbeitens waren Begeisterung und Kreativität, aber vor allem ernsthaftes Bemühen Zeichen für einen erfolgreichen Workshopteil erlebbar. Das bestätigte dann auch die Präsentation, in der die in den Aufgaben versteckten Problemfelder, wie Hasskommentare, Urheberrecht oder Netzstress kritisch betrachtet worden waren. Auch die Problematik eines sicheren Passwortes wurde erörtert. Beim Test des eigenen Passwortes mittels einer App konnten die SchülerInnen prüfen, ob sie die Anforderungen der Passwortsicherheit erfüllen oder diese möglichst schnell beachten müssen.

Der zweite Tag stand im Zeichen des Missbrauchs und damit der Verletzung der Privatsphäre von Menschen. Der Film „Gemeinsam allein“ war ein berührender Einstieg in die Tagesaufgabe, sich mit Cybermobbing auseinander zu setzen. Zur Vorbereitung der praktischen Aufgabe erfolgten noch medial Erklärungen zu Perspektiven, Kameraeinstellungen, zum Umgang mit dem Programm „Comic life“ sowie zur Erarbeitung eines Storyboards. Dann startete die Gruppenarbeit, die sehr viel Spaß machte, aber auch viel Arbeit. Neben selbstgestellten Fotoszenen waren auch Texte zu verfassen und mit digitaler Bearbeitung wurde die Aufgabe abgeschlossen. Auch diese Aufgabenlösungen wurden präsentiert. Tolle Ergebnisse waren entstanden.

Nach gemachter praktischer Erfahrung erstellten die Klassen noch einen „Anti-Cybermobbing-Kodex“.

Das gemeinsame Feedback lautet: zwei tolle Tage als Workshop, die Erkenntnis, auf Sicherheit beim Nutzen der Netzangebote zu achten und sich selbst zu schützen, Freude auf die im April stattfindende Abschlusspräsentation, Hoffnung auf neue Workshops mit „Büro Blau“ als kompetenten Lernpartner, dem die Schüler und Schülerinnen (Jahrgang 8) der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin herzlich danken.

*Sonja Woiwode, Heike Schenke
Klassenlehrerinnen der 8/1 und 8/2
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

Die Geschichte eines starken Mädchens

Im Rahmen des Deutsch- und Geschichtsunterrichtes sind wir, die 10. Klassen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin, nach Frankfurt ins CineStar gefahren und haben uns den Film „Lore“ angesehen. Wir waren auf das umfangreiche Filmangebot im Rahmen der Schulkinowochen von unseren Lehrerinnen

aufmerksam gemacht worden, hatten uns den oben genannten Film selbst ausgesucht und im Vorfeld das Thema besprochen. Ein Aufgabenblatt zum Film als Auswertungsgrundlage haben wir mit ins Kino genommen, denn unser Kinobesuch war keine Freizeitaktion.

In dem Film geht es um ein 15-jähriges Mädchen mit dem Namen Lore und ihre Familie. Die Hauptdarstellerin ist mit ihren vier jüngeren Geschwistern im Nationalsozialismus aufgewachsen. Ihr Vater ist als Offizier für die Ermordung von Juden mitverantwortlich und ihre Mutter ist ebenfalls überzeugte Vertreterin des Nationalsozialismus. Nach dem Kriegsende und dem Tod Hitlers bricht für die Familie eine Welt zusammen. Der Vater bringt die Familie vorerst in Sicherheit, vernichtet mittels Feuer alle „Zeugen“ der familiären Vergangenheit, wird aber dennoch verhaftet. Später lässt auch die vergewaltigte Mutter ihre Kinder allein, hinterlässt der Tochter noch etwas Schmuck. Lore ist dann mit ihren Geschwistern auf sich selbst gestellt, besonders groß ist die Verantwortung für den erst wenige Monate alten Bruder Peter. Da von den Bauern in der Umgebung keine Hilfe zu erwarten ist, machen sich die Geschwister auf den Weg zu ihrer Großmutter an die Nordseeküste. Auf der Reise ertragen die Geschwister viel Leid und sehen die Auswirkungen des Krieges. Außerdem lernen sie Thomas, der sich als ein Jude ausgibt, möglicherweise aber keiner ist, kennen, der sie vor vielen Gefahren schützt. Dennoch wird einer der Zwillingbrüder im Wald erschossen. Ihren Vater entdeckt sie auf einem von den Amerikanern gemachten Foto als SS-Offizier eines Konzentrationslagers wieder. Bei Lore beginnt ein Umdenkprozess, der damit endet, dass sie den Worten ihrer immer noch streng vom Nationalsozialismus geprägten und vom Leid des Krieges verschonten Großmutter keinen Glauben mehr schenkt.

Nach dem Kinobesuch diskutierten wir im Unterricht über den Film. Viele empfanden den Film als sehr spannend, aber auch erschreckend. Einige Szenen stellten die Folgen des Krieges und den festen Glauben von Lore sehr deutlich dar. Wir redeten über die einzelnen Figuren und ihre unterschiedlichen Reaktionen auf den Zusammenbruch ihres Weltbildes. Wir überlegten, wie sie mit ihrer Schuld umgingen und was ihre typischen Verhaltensweisen damaliger Zeit waren. Fast allen machte das offene Ende, also die Ungewissheit, wie Lore jetzt weiterlebt und was noch geschehen würde, neugierig. Verstanden haben wir auch alle, warum Lore der Großmutter beim Essen zeigte, wie erlebter Krieg, erlittener Hunger, die Begegnung mit dem Tod und der Angst sowie das Verlierens des Glaubens Menschen prägte.

*Nadine Beyer
Klasse 10a der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

+++ APRIL 2017 +++ AMT BARNIM-ODERBRUCH +++ VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN +++

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
01.04./20:00	Konzert „Die Zunft“	Wilhelmsaue, Gasthaus „So oder so“	Gasthaus „So oder so“
07.+08.04./10:00	Skulpturenworkshop	Reichenow	MöHRe e.V. und die Skulpturworkshopper
08.04./10:00	Kinderworkshop	Alter Kindergarten Reichenow	MöHRe e.V.
16.04./10:00-16.00	Hoffest auf dem Ziegenhof	Ziegenhof Zollbrücke	M. Rubin

